

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A6-0059/2007**

7.3.2007

*****|**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien des Rates 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung (KOM(2006)0390 – C6-0242/2006 – 2006/0127(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Ilda Figueiredo

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	11
VERFAHREN	14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien des Rates 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung
(KOM(2006)0390 – C6-0242/2006 – 2006/0127(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0390)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 137 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0242/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0059/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
BEZUGSVERMERK 2

gestützt auf den *nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorgelegten* Vorschlag der Kommission,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 2
BEZUGSVERMERK 3

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ***nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,***

nach Stellungnahme des *Europäischen* Wirtschafts- und Sozialausschusses,

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 8

(8) Es erscheint angezeigt, die Zeitabstände der Erstellung dieser Berichte und ihrer Vorlage bei der Kommission durch die Mitgliedstaaten auf fünf Jahre festzusetzen. Die Struktur dieser Berichte muss Kohärenz aufweisen, um ihre Auswertung zu ermöglichen. Die Berichte werden anhand eines Fragebogens verfasst, der von der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ausgearbeitet wird.

(8) Es erscheint angezeigt, die Zeitabstände der Erstellung dieser Berichte und ihrer Vorlage bei der Kommission durch die Mitgliedstaaten auf fünf Jahre festzusetzen, ***wobei der erste Bericht ausnahmsweise einen längeren Zeitraum behandeln sollte.*** Die Struktur dieser Berichte muss Kohärenz aufweisen, um ihre Auswertung zu ermöglichen. Die Berichte werden anhand eines Fragebogens verfasst, der von der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ausgearbeitet wird, ***und enthalten einschlägige Informationen über die in den Mitgliedstaaten unternommenen Präventionsbemühungen, um es so der Kommission zu ermöglichen, unter Berücksichtigung etwaiger wichtiger Erkenntnisse der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen angemessen zu beurteilen, wie die Rechtsvorschriften in***

der Praxis funktionieren.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 12

(12) **Die Einführung der** notwendigen Maßnahmen **durch die** Mitgliedstaaten **setzt nicht den Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften voraus, da die Erstellung von Berichten über die Durchführung von Gemeinschaftsrichtlinien die Annahme derartiger Bestimmungen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht erfordert.**

(12) **Die** Mitgliedstaaten **sollten die** notwendigen Maßnahmen **zur Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen ergreifen, bei denen es sich angesichts der besonderen Beschaffenheit dieser Richtlinie gegebenenfalls um Verwaltungsmaßnahmen handeln könnte.**

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1
Artikel 17a Absatz 1 (Richtlinie 89/391/EWG)

1. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Gesamtbericht über die praktische Durchführung dieser Richtlinie sowie ihrer Einzelrichtlinien im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 vor, wobei auf die Standpunkte der Sozialpartner einzugehen ist.

1. Alle fünf Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Gesamtbericht über die praktische Durchführung dieser Richtlinie sowie ihrer Einzelrichtlinien im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 vor, wobei auf die Standpunkte der Sozialpartner einzugehen ist. **Der Bericht enthält eine Beurteilung der diversen Punkte, die mit der praktischen Durchführung der verschiedenen Richtlinien zusammenhängen, und liefert nach dem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, sofern dies möglich und sinnvoll ist.**

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1

Artikel 17a Absatz 2 (Richtlinie 89/391/EWG)

2. Die Struktur des Berichts wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz festgelegt.

Diese Struktur umfasst einen allgemeinen Teil, in dem die Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie behandelt werden, **und spezifische Kapitel über die Aspekte der Durchführung** der in Absatz 1 erwähnten Richtlinien.

2. Die Struktur des Berichts wird **zusammen mit einem Fragebogen mit näheren Angaben zu dessen Inhalt** von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz festgelegt.

Der Bericht umfasst einen allgemeinen Teil, in dem die Bestimmungen der derzeitigen Richtlinie behandelt werden, **die die gemeinsamen Grundsätze und Punkte betreffen, die für alle** in Absatz 1 erwähnten Richtlinien **gelten**.

Der allgemeine Teil wird durch spezielle Kapitel über die Durchführung der besonderen Aspekte der einzelnen Richtlinien unter Einbeziehung etwaig vorhandener spezieller Indikatoren ergänzt.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1

Artikel 17a Absatz 3 (Richtlinie 89/391/EWG)

3. Die Berichtsstruktur wird zusammen mit **einem Fragebogen mit näheren Angaben zum Inhalt** von der Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Ende des Berichtszeitraums **zugesandt**. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von **neun** Monaten nach Ablauf des von ihm erfassten Fünfjahreszeitraums einzureichen.

3. Die Berichtsstruktur wird zusammen mit **dem oben erwähnten** Fragebogen von der Kommission den Mitgliedstaaten **mindestens** sechs Monate vor Ende des Berichtszeitraums **übermittelt**. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von **zwölf** Monaten nach Ablauf des von ihm erfassten Fünfjahreszeitraums einzureichen.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 8

ARTIKEL 1

Artikel 17a Absatz 4 (Richtlinie 89/391/EWG)

4. Auf der Grundlage dieser Berichte nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der Durchführung der betreffenden Richtlinien **sowie der eingetretenen Entwicklungen** vor, insbesondere hinsichtlich der in den einschlägigen Bereichen erfolgten Forschungsarbeiten und gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz **regelmäßig** Bericht über **diese** Bewertung und erforderlichenfalls über etwaige Initiativen zur Verbesserung des Funktionierens des Rechtsrahmens.

4. Auf der Grundlage dieser Berichte nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der Durchführung der betreffenden Richtlinien vor, insbesondere hinsichtlich **ihrer Relevanz sowie** der in den einschlägigen Bereichen erfolgten Forschungsarbeiten und gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz **innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums** Bericht über **die Ergebnisse dieser** Bewertung und erforderlichenfalls über etwaige Initiativen zur Verbesserung des Funktionierens des Rechtsrahmens.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 9

ARTIKEL 3 EINFÜHRUNGSSATZ

Mit Wirkung zum **[Datum noch einzusetzen, in Artikel 4 angegeben]** werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

Mit Wirkung zum ...* werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

* Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum [...] nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum **31. Dezember 2012** nachzukommen.

Bei Erlass der entsprechenden Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 5

Diese Richtlinie tritt am ... Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Begründung

Dies ist ein zusammen mit dem Rat ausgearbeiteter Kompromissänderungsantrag, der eine Einigung in erster Lesung ermöglichen soll.

BEGRÜNDUNG

I – Einleitung

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften haben sich Kommission und Rat erst sehr spät der Fragen der Gesundheit und der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer angenommen. In den 70ern und Anfang der 80er Jahre wurde mit der Seveso-Richtlinie und der Einsetzung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zum ersten Mal die Frage der Arbeitsbedingungen aufgegriffen; die Gesundheitsprogramme für spezielle Arbeitnehmergruppen der damaligen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurden somit weiterentwickelt.

Die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz bildet das Modell für diese erste Ebene partieller Bemühungen, die auf bestimmte Risikofaktoren abzielen, welche Gegenstand von Richtlinien sind. Für andere Fragen wie die Gesundheit der Arbeitnehmer im Allgemeinen und die Arbeitsbedingungen, die Organisation der für Gesundheit, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständigen Stellen und die Liste der Berufskrankheiten gab es keinen einstimmigen Beschluss der Mitgliedstaaten.

Damals ging die Rede vom *Sozialdumping* oder vom unlauteren Wettbewerb durch Unternehmen und Länder, die nicht in die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer investierten.

Die Veröffentlichung der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG im Jahre 1989 stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, der früheren Initiativen der Weltgesundheitsorganisation und der von ihr aufgestellten Programme für die Sicherheit der Arbeitnehmer entspricht und die Reaktion der Gemeinschaft auf die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation aus den Jahren 1981 und 1985 bildet, wobei erstere die Gesundheit der Arbeitnehmer und zweitere die Einrichtung von betriebsärztlichen Diensten betrafen.

Dieser Rahmenrichtlinie folgten mindestens 16 Richtlinien, die darauf abzielten, die Arbeitsbedingungen in den Europäischen Gemeinschaften nach den jeweiligen Erweiterungen nach und nach zu harmonisieren.

Noch in den 90er Jahren wurden weitere Richtlinien zum Schutz junger Arbeitnehmer, zum Schutz von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis und zur Versorgung auf Schiffen veröffentlicht. Wie man heute erkennen kann, wurde eine Vielzahl von Richtlinien erlassen, die aber nicht zu entsprechenden Ergebnissen in der Praxis führte. Hierfür gibt es zahlreiche Gründe, einer davon ist die fehlende Kontrolle der Durchführung auf nationaler wie auf gemeinschaftlicher Ebene.

Obwohl die Mitgliedstaaten in nahezu allen Richtlinien, angefangen bei der Rahmenrichtlinie aus dem Jahre 1989 über *die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit*, ausdrücklich aufgefordert wurden, der Kommission Bericht über die praktische Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu erstatten und dabei auf die Standpunkte der Sozialpartner einzugehen, ist doch

allgemein bekannt, dass einige Mitgliedstaaten die entsprechenden Berichte nicht vorgelegt haben.

II - Der Vorschlag der Europäischen Kommission

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag der Kommission sollen die Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien zum Thema Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit vereinfacht und rationalisiert werden, in denen für die Mitgliedstaaten und die Kommission die Verpflichtung vorgesehen ist, Berichte über ihre praktische Durchführung zu erstellen.

Derzeit sehen die einzelnen Richtlinien zwar die Vorlage der nationalen Berichte über die praktische Durchführung vor, doch in unterschiedlichen Zeitabständen (alle vier oder alle fünf Jahre). Nun schlägt die Kommission vor, dass alle fünf Jahre ein einziger Bericht ausgearbeitet werden soll.

III - Vorgeschlagene Änderungen

Die Kommission geht zwar auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung dieses Vorgangs aufgrund administrativer Zwänge ein, die die Vorlage der einzelnen Berichte verkomplizieren und bürokratisieren, was aber wirklich vonnöten ist, ist eine stärkere Koordinierung und Interaktion zwischen den einzelnen Richtlinien, um so eine wirksame und komparative Analyse der in den verschiedenen Mitgliedstaaten verfolgten Gesundheits- und Sicherheitsstrategien zu ermöglichen.

Aus den bereits genannten Gründen dürfen die in den einzelnen Richtlinien behandelten besonderen Aspekte unter keinen Umständen verwässert oder unterbewertet werden, wenn der Vorschlag für die Ausarbeitung eines einzigen Berichts, der alle fünf Jahre vorgelegt werden soll, den notwendigen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten soll.

Dieser einzige Bericht muss die diversen Aspekte betreffend die praktische Durchführung der verschiedenen Richtlinien beurteilen. Er muss ferner geschlechtsspezifische Informationen und spezielle Daten darüber liefern, wie sich die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffenden Probleme und Maßnahmen auf Frauen und Männer auswirken.

Die Struktur des genannten Berichts wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz festgelegt; sie umfasst einen allgemeinen Teil, in dem die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG betreffend die für alle übrigen Sonderrichtlinien geltenden Grundsätze und gemeinsamen Aspekte behandelt werden.

Dieser allgemeine Teil wird durch spezifische Kapitel über die Durchführung der einzelnen besonderen Aspekte der verschiedenen Richtlinien, durch die Einbeziehung etwaiger spezieller Indikatoren und die Wiedergabe der Standpunkte der Sozialpartner ergänzt, die aktiv an der Ausarbeitung mitwirken sollen. Er umfasst ferner eine Beschreibung und Beurteilung der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Präventionsstrategien und -systeme.

Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass eine Politik einer echten Annäherung, im Sinne einer Verbesserung der Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten geboten ist. Die Kommission muss deshalb dringend einen eingehenden Bericht über die bestehende Situation in allen Mitgliedstaaten vorlegen und eine konzertierte Politik zum Schutz und zur Verbesserung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ausarbeiten.

VERFAHREN

Titel	Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2006)0390 - C6-0242/2006 - 2006/0127(COD)			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 7.9.2006			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 7.9.2006	ITRE 7.9.2006		
Nicht abgegebenen Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 14.9.2006	ITRE 4.10.2006		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Ilda Figueiredo 12.9.2006			
Prüfung im Ausschuss	23.11.2006	18.12.2006	24.1.2007	28.2.2007
Datum der Annahme	1.3.2007			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 37 - : 1 0 : 0			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Alexandru Athanasiu, Roselyne Bachelot-Narquin, Philip Bushill-Matthews, Milan Cabrnock, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Proinsias De Rossa, Harlem Désir, Harald Ettl, Richard Falbr, Carlo Fatuzzo, Ilda Figueiredo, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Jan Jerzy Kułakowski, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Ana Mato Adrover, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Jacek Protasiewicz, José Albino Silva Peneda, Kathy Sinnott und Gabriele Stauner.			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Edit Bauer, Mihael Brejc, Françoise Castex, Richard Howitt, Sepp Kusstatscher, Jamila Madeira, Roberto Musacchio und Glenis Willmott.			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Jaromír Kohlíček und André Brie.			